

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER

HELI TRANSAIR EUROPEAN AIR SERVICES GMBH,
FLUGPLATZ, 63329 EGELSBACH

INHALT

A. ALLGEMEINES

B. MASSGEBLICHE GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN

C. SONDERBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSBEREICHE

I. PERSONEN- UND FRACHTFLUGVERKEHR, CHARTER

1. Vertragsgegenstand
2. Zustandekommen von Verträgen
3. Ausführung des Auftrages, Ermessen der HTA
4. Internationaler Luftverkehr, Gepäcktransport und Haftung
5. Rechnungsbeträge
6. Stornierungen
7. Änderung von Charteraufträgen, Form
8. Leistungshindernisse
9. Beförderungsverweigerung, Weisungen des Flugkapitäns
10. Abtretung von Rechten
11. Landeplatz, Be- und Entladung
12. Tiere
13. Einreise-, Zollformalitäten

II. WERKSTATTBETRIEB/WERFT

1. Auftragserteilung
2. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag
3. Fertigstellung
4. Abnahme
5. Berechnung des Auftrages
6. Zahlung
7. Erweitertes Pfandrecht
8. Gewährleistung
9. Haftung
10. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

III. FLUGSCHULE

1. Ausbildungsvoraussetzungen
2. Rücktritt durch den Teilnehmer/ Widerrufsbelehrung
3. Wetter, höhere Gewalt
4. Kompetenzen
5. Haftungsausschluss
6. Versicherung
7. Sonstige Schäden
8. Kurspreise und Leistungsänderungen

D. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

II. SCHLUSSBESTIMMUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL

III. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ABKÜRZUNGEN

„HTA“ ist die im Folgenden genutzte Abkürzung für den Verwender dieser Geschäftsbedingungen, die

Heli Transair European Air Services GmbH, Egelsbach

und all ihrer Niederlassungen und Betriebsteile.

Folgende Begriffe werden abgekürzt verwendet:

„Annex“

ist eine Zusatzvereinbarung zu Flug- und Charterverträgen, in dem die Detailinformation über Flüge und Flugpläne enthalten sind.

„Aufgegebenes Gepäck“

ist jenes Gepäck, das der Fluggast in die Obhut des Luftfrachtführers gegeben hat.

„Höhere Gewalt“

(vis major) gilt bei von außen kommenden Ereignissen, die außerhalb der Sphäre des Luftfrachtführers liegen und weder vorhersehbar noch im Rahmen seiner Betriebsverhältnisse durch entsprechende Vorkehrungen abwendbar waren, wie z.B. kriegerische Ereignisse, Zivilaufbruch, Streiks in fremden und eigenen Betrieben, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Ausrufung des Notstandes, des Verteidigungsfalles oder der Ausrufung des Ausnahmezustandes, Naturkatastrophen im Einsatzgebiet, politische Wirren oder unzuverlässige politische Lagen u.a., sofern dadurch die Durchführungen des Charterfluges tatsächlich unmöglich wird.

„Luftbeförderung“

umfasst den Zeitraum, in dem sich ein Fluggast, Güter oder Reisegepäck an Bord eines Luftfahrzeuges, am Flughafen oder bei der Landung außerhalb eines Flughafens, in Obhut des Luftfrachtführers befinden.

„Luftfrachtführer“

ist entweder HTA oder ein von ihr beauftragter Dienstleister, der die Vertragspflichten der HTA ausführt.

„Luftfahrzeugführer“

ist der für den Auftrag zuständige Pilot.

„Nicht aufgegebenes Gepäck“

ist sämtliches Gepäck, das der Fluggast entweder mit sich oder an sich trägt.

„Splitvertrag“

bedeutet, dass sich ein Charterer vertraglich die Sitzplatz- oder Frachtkapazität von einem oder mehreren Fluggeräten mit anderen Charterern teilt.

PRÄAMBEL:

Die Lieferungen und Leistungen der HTA erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB's sind vereinbarter Bestandteil aller mit der HTA abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für künftige Verträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Mit diesen AGB nicht übereinstimmende AGB des Auftraggebers sind für die HTA nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von dieser schriftlich anerkannt wurden. Sämtliche Änderungen dieser AGB werden durch Übermittlung einer Neuausfertigung oder eines Hinweises auf erfolgte Änderungen für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse wirksam, alle sonstigen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der HTA.

B. MASSGEBLICHE GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN

Die Regelungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen des

- Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland
- nationalen und internationalen Luftfahrtrechts

die, soweit keine wirksamen Abweichungen von den gesetzlichen Grundlagen geregelt werden, Bindung entfalten.

C. SONDERBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSBEREICHE

I. PERSONEN- UND FRACHTFLUGVERKEHR, CHARTER

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des zwischen HTA und dem Auftraggeber zustande kommenden Vertragsverhältnisses ist die Zurverfügungstellung eines ordnungsgemäß ausgerüsteten bemannten und versicherten Luftfahrzeuges, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörden des Staates, in dem das Luftfahrzeug zugelassen ist, entspricht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass HTA zu diesem Zweck Charterverträge mit Luftfahrtunternehmen einschließlich der Bereitstellung der Besatzung abschließt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz eigenen Flugmaterials und eigenen Personals von HTA besteht nicht.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

HTA unterbreitet dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot für den von dem Auftraggeber gewünschten Flug. Das Angebot enthält die wesentlichen Daten des Fluges (Abflug- und Zielort, benötigte Sitzplatzanzahl, Flugdaten und -Zeiten, Luftfahrzeugtyp) in einer als Annex bezeichneten Vertragsanlage. Mit der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den Auftraggeber kommt der Chartervertrag mit dem in dem bestätigten Angebot aufgeführten Inhalt zustande. Schriftlichen Erklärungen steht die Übersendung von Erklärungen per Fax oder E-Mail insoweit gleich.

Verbraucher (§ 13 BGB) haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Hierzu gilt Ziffer D.I.

3. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGES, ERMESSEN DER HTA

HTA ist berechtigt, dem Auftraggeber ein Luftfahrzeug eines anderen als des in der Auftragsbestätigung genannten Flugzeugtyps zur Verfügung zu stellen, soweit dieses die vom Auftraggeber geforderte Sitzplatzanzahl aufweist und hinsichtlich der übrigen technischen Parameter nicht wesentlich von dem in der Auftragsbestätigung genannten Flugzeugtyp abweicht.

HTA ist berechtigt, Flugplan, Route und Flugzeit in Grenzen der getroffenen Vereinbarungen zu ändern. Fixtermine sind im Rahmen der Auftragsannahme ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, anderenfalls sind Terminierungen nur Orientierungsvorgaben, aus denen keine Rechtsansprüche hergeleitet werden können.

Unerhebliche Verzögerungen oder Flugplanänderungen lösen keinen Minderwert oder eine Mangelhaftigkeit der Leistung von HTA aus, erhebliche, durch Entscheidungen des Luftfahrzeugführers entstehende auch dann nicht, wenn sie aus zwingenden Gründen der Sicherheit von Passagieren, Fracht, Fluggerät, Besatzung oder des Luftverkehrs veranlasst werden.

4. INTERNATIONALER LUFTVERKEHR, GEPÄCKTRANSPORT UND HAFTUNG

4.1. Personentransport

Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Begleitperson, Behinderten, Schwangeren, Kranken oder anderen Personen, die spezieller Unterstützung bedürfen, muss vorher ausdrücklich mit HTA vereinbart werden.

4.2. Gepäck bei Personentransport

Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- Materialien, die geeignet sind, das Luftfahrzeug, dessen Einrichtung und deren Insassen zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive, magnetisierende, leicht entzündliche, giftige oder aggressive Stoffe, ferner flüssige Stoffe aller Art (ausgenommen solcher Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt);
- Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten von denen aus abgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden, verboten sind;

Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jedweder Art mit sich, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs oder Verteidigungszwecken verwendet werden, oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form

oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, so hat er dies vor Reiseantritt der Fluggesellschaft anzuzeigen.

Die Fluggesellschaft lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden, insbesondere sind Waffen und Munition getrennt zu verpacken. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte oder anderweitig lizenziertes Sicherheitspersonal, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen berechtigt sind. Diese Personen haben ihre Waffen so zu sichern, dass sich ein Schuss keinesfalls unbeabsichtigt lösen kann.

4.3. Frachttransporte

Bei Beförderung von Fracht geht die Beladung und die Entladung des Flugzeuges auf Risiko und Kosten des Charterers. Der Charterer verpflichtet sich das notwendige Verzurrmaterial gemäß den Vorschriften des Luftfrachtführers bereitzustellen.

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, den vom Charterer nicht genutzten Teil der gecharterten Nutzlast für eigene Zwecke zu verwenden.

Der Charterer garantiert, dass

- das zu befördernde Frachtgut/Gepäck/Post keine Gegenstände enthält, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen zu gefährden, oder deren Beförderung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Bestimmungen eines auf dem Flug zu berührenden Staates verboten ist;
- das zu befördernde Frachtgut/Gepäck/Post zum Lufttransport geeignet ist und in geeigneter Weise verpackt wurde;
- Tiere irgendwelcher Art – ausgenommen im Falle spezieller Vereinbarung – nicht mitgeführt werden.

Bei Beförderung gefährlicher Güter hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung HTA schriftlich die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich - die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

4.4 Haftung

4.4.1 Allgemeines

a) Die Haftung bei der Beförderung von Personen sowie von Fracht und Gepäck innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 09. 10. 1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 geänderten Fassung

(„VO (EG) 2027/97“), des Übereinkommens vom 28. 05. 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“), bzw. des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. 10. 1929 in der Fassung des Haager Protokolls vom 28. 09. 1955, je nachdem, ob es sich um eine nationale oder internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens handelt.

b) Die Haftung von HTA übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens. HTA ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn HTA diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für mittelbare oder Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch HTA beruht.

c) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht nicht nachkommt.

d) HTA haftet nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass der Fluggast die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

g) Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Bedingungen den Verzicht auf HTA anwendbare Haftungsausschlüsse oder nach dem Warschauer Abkommen, dem Montrealer Übereinkommen, europäischem oder nationalem Recht zum Inhalt.

4.4.2 Haftung bei Tod und Körperverletzung

a) Die Haftung von HTA gegenüber einem Fluggast für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung unterliegt bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dem Luftverkehrsgesetz, der VO (EG) 2027/97 und diesen AGB; bei internationalen Beförderungen im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Abkommens, der VO (EG) 2027/97 sowie diesen AGB, bei allen anderen Beförderungen dem anwendbaren Recht sowie diesen AGB.

b) Für die Haftung bei Tod oder Verletzung von Fluggästen bestehen keine Höchstbeträge. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113.100 SZR haftet HTA verschuldensunabhängig, es sei denn, HTA weist nach, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit des verletzten oder verstorbenen Fluggastes verursacht oder mitverursacht wurde. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann HTA durch den Nachweis abwenden, dass HTA alle nötigen Maßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu vermeiden, oder dass es HTA oder dem Fluggast nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

c) Bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet oder körperlich verletzt wird, zahlt HTA unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss mindestens auf einen 16.000 SZR entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung von HTA gezahlten Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuss ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Artikel 20 des Montrealer Übereinkommens bzw. des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, dass die Person, die den Vorschuss erhalten hat, keinen Schadenersatzspruch hatte oder den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat.

d) Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haftet HTA nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind. Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, hat HTA vorab zu informieren, damit diese prüfen kann, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchgeführt werden kann. Im Zweifel hat der Luftfahrzeugführer das Recht zur Beförderungsverweigerung.

4.4.3 Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

a) Die Haftung von HTA für die Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Gepäck ist bei Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens beschränkt bei internationalen Beförderungen für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von EUR 27,35 je Kilogramm und für nicht aufgegebenes Gepäck auf den Gesamtbetrag von max. EUR 547,00 je Fluggast. Bei nationalen Beförderungen und internationalen Beförderungen im Sinne des Montrealer Übereinkommens ist die Haftung für Gepäckschäden insgesamt begrenzt auf einen 1.131 SZR entsprechenden gerundeten Betrag in Euro je Fluggast.

b) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von HTA absichtlich oder leichtfertig im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens herbeigeführt wurde.

c) HTA haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, HTA hat diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum von HTA, ihrer Erfüllungsgehilfen oder Dritter, hat der Fluggast HTA für alle Schäden und Aufwendungen, die HTA hieraus entstehen, zu entschädigen und HTA von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung von HTA ist in jedem Fall begrenzt auf nachgewiesene Schäden. Der zu ersetzende Schaden reduziert sich bei Mitverschulden.

4.4.4 Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen und Reisegepäck

a) HTA haftet für Schäden durch Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass HTA alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung bei Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.694 SZR je Fluggast begrenzt.

b) HTA haftet für Schäden durch Verspätungen bei der Beförderung von aufgegebenem Gepäck, es sei denn, dass HTA alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.131 SZR je Fluggast begrenzt.

4.4.5 Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Frachtgut

Die Haftung bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Frachtgut bemisst sich bei innerdeutschen Flügen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Bei Internationalen Flügen gelten die Haftungsbegrenzungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens in der jeweils geltenden Fassung.

4.4.6 Versicherung für die Haftung in Bezug auf Fluggäste, Reisegepäck und Güter

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes beträgt für jede Person 250.000,00 SZR. Für den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes haftet der Luftfrachtführer bis zu einem Betrag von 4.694,00 SZR. In Bezug auf Reisegepäck haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 1.131,00 SZR. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beläuft sich für den Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug betreibt oder führt, auf 19,00 SZR je Kilogramm des beförderten Gutes. Die Haftung gegenüber Dritten (nicht Passagieren) richtet sich nach dem maximalen Abfluggewicht des Luftfahrzeugs. Für Luftfahrzeuge z.B. mit untenstehenden maximalen Abfluggewichten ergeben sich daher die entsprechenden Mindestversicherungssummen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen verwiesen.

| Abfluggewicht des Helikopters oder Jets (MTOW) nach kg | Mindestversicherungssumme |
|--------------------------------------------------------|---------------------------|
|--------------------------------------------------------|---------------------------|

| | |
|---------|------------------|
| < 2.700 | SZR 3.000.000,00 |
|---------|------------------|

| | |
|---------|------------------|
| < 6.000 | SZR 7.000.000,00 |
|---------|------------------|

| | |
|----------|-------------------|
| < 12.000 | SZR 18.000.000,00 |
|----------|-------------------|

Anmerkung:

Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Recheneinheit des internationalen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund). Es enthält feste Beträge der wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen sowie britisches Pfund und wird täglich neu festgesetzt. Der Gegenwert zu SZR 1,00 beträgt ca. EUR 1,12.

4.4.7 HINWEIS GEM. ANHANG ZUR VO (EG) 2027/97 I.D.F. DER VO (EG) 889/02

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

a) Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Personenschäden bis zu einer Höhe von 113.100 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

b) Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

c) Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt (DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 30.5.2002 L 140/5). Eine mögliche Haftung nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bleibt davon unberührt.

d) Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.131 SZR (dementsprechender gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

e) Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR (dementsprechender gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

f) Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

g) Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

h) Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das den Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

i) Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

j) Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.“

Achtung:

Dieser Hinweis ist erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002. Er stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch kann er zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden. Dieser Hinweis ist nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen dem Luftfrachtführer und dem Passagier. Der Luftfrachtführer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses Hinweises.

4.5 SCHÄDEN AN FRACHTGUT / GEPÄCK, RÜGE/ANZEIGEPFLICHT

Schäden an Transportgütern und gegenüber Dritten müssen binnen 2 Tagen nach Einsatztag, schriftlich der HTA bekanntgegeben werden.

Mängel sind gegenüber HTA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Mündlich oder fernmündlich vorgetragene Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Empfangsbestätigung seitens HTA.

5. RECHNUNGSBETRÄGE

Der im Vertrag festgelegte Charterpreis umfasst:

- a) Aufwendungen für Betrieb und Wartung des Fluggeräts
- b) Vergütung für Flugpersonal des Fluggeräts
- c) Prämien für die Versicherung/en
- d) Lande-, Ab- und Unterstellgebühren sowie Bodendienst und sonstige Abfertigungsgebühren für das Fluggerät
- e) Passagierflughafengebühren, sofern sie nicht vom Fluggast direkt zu entrichten sind bzw. im Chartervertrag keine andere Vereinbarung getroffen wird
- f) Abfertigung von Fluggästen, deren Gepäck oder der Fracht
- g) Internationale Route Charters

Im Charterpreis sind insbesondere nicht inbegriffen:

- a) Kosten der Beförderung der Fluggäste zum und vom Flughafen,
- b) Kosten für Sichtvermerke und Zollkontrolle, Zollgebühren sowie andere Abgaben, die außer den oben angeführten im Zusammenhang mit Fluggästen und Gepäck zu entrichten sind,
- c) Zusätzliche Aufwendungen infolge von Abänderungen der Bestimmungen des Chartervertrages auf Wunsch des Charterers oder in Folge von Änderungen, die vom Charterer veranlasst wurden
- d) Royalty- Gebühren,
- e) Mehrkosten, die aufgrund von „höherer Gewalt“ entstehen.

Rechnungsbeträge sind bei Ermangelung von entgegenstehenden Einzelvereinbarungen stets sofort fällig und müssen dem Konto von HTA spätestens am Tag vor dem Abflugtermin gutgeschrieben worden sein. HTA wird für den Fall, dass eine Wertstellung nicht festgestellt werden kann, bis zur Wertstellung des Zahlungseingangs von der Leistungspflicht frei gestellt.

Mehrkosten, die durch die wegen des Zahlungsrückstandes eintretenden Verzögerungen der Auftragsausführung anfallen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung der geschuldeten Vergütung mit Forderungen gegen HTA nur berechtigt, wenn diese von HTA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

Sollten sich Kosten für die von HTA erbrachten Dienstleistungen aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzänderungen oder aus anderen Gründen unmittelbar erhöhen (z.B. Erhöhung der Treibstoffkosten, Anstieg sonstiger Gebühren, auftragsbedingte unabhsehbare Mehrkosten etc.) erfolgt durch HTA eine entsprechende Preisanpassung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, welche dem Auftraggeber unverzüglich in Rechnung gestellt wird.

6. STORNIERUNGEN

Stornierungen von Charterflügen durch den Auftraggeber sind entsprechend der Kurzfristigkeit der Stornierung und in Abhängigkeit vom Typ des gecharterten Luftfahrzeugs mit Kosten verbunden, die vom Auftraggeber in voller Höhe zu tragen sind.

Insbesondere sind auftragsbedingte Kosten wie z.B. die Einholung amtlicher Genehmigungen, Kosten für Bereitstellungsflüge und / oder Umsatzausfälle durch anderweitig abgesagte Aufträge bei kurzfristiger Stornierung durch den Auftraggeber in vollem Umfang zu tragen. Auftragsbezogen können andere Stornierungsvereinbarungen getroffen werden.

Soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen ist, gilt:

Bei Stornierung von terminierten Maschinencharter-, Passagier- und Frachtflügen kommen zu Lasten des Kunden seitens HTA die auftragsbezogenen Aufwendungen nebst pauschalem Schadenersatz in Höhe nachfolgender Stornogebühren zur Verrechnung:

- a) bis 10 Tage vor Abflug 10% des Endpreises;
- b) vom 9. Tag bis 24 Stunden vor Abflug 25% des Endpreises;
- c) innerhalb von 24 Stunden vor Abflug 50% des Endpreises.

Die Stornierung eines Charterfluges, der Gegenstand eines Splitvertrages ist, oder die Kündigung eines Splitvertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn alle Charterer im Rahmen des Splitvertrages dessen Kündigung oder der Stornierung von Teilen des Splitvertrages schriftlich zustimmen oder die Charterer die Kündigung bzw. Stornierung des Splitvertrages mit einer gemeinsamen Willenserklärung bekannt geben.

HTA wird der Erfüllung des Splitvertrages nur insoweit nachkommen als auch alle Charterer des Splitvertrages ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Kommen ein oder mehrere Charterer ihren Verpflichtungen aus dem Splitvertrag nicht ordnungsgemäß nach und erbringt der Luftfrachtführer aus diesem Grund auch seine Leistungen nicht, so, sind die anderen Charterer nicht berechtigt, Schadensersatzforderungen gegenüber dem Luftfrachtführer geltend zu machen. Die Charterer haften für alle Ansprüche, die der Luftfrachtführer an einen oder mehrere Charterer aus dem Splitvertrag stellt als Gesamtschuldner.

7. ÄNDERUNG VON CHARTERAUFTRÄGEN, FORM

Änderungen oder Ergänzungen von Charteraufträgen hat der Auftraggeber gegenüber HTA schriftlich, per Fax oder per E-Mail recht-

zeitig mitzuteilen. HTA wird sich bemühen, den Änderungswünschen des Auftraggebers zu entsprechen. Die hierdurch entstehenden nachweisbaren Einzelkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, insbesondere Kosten für Genehmigungen, Stornoaufwendungen oder Umbuchungsaufwendungen bezüglich angecharterter Fremdgeräte.

Entspricht HTA den Änderungswünschen des Auftraggebers, behält sich HTA eine Nachberechnung der hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten und eine Preisanpassung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vor.

8. LEISTUNGSHINDERNISSE

8.1. HINDERNISSE

Höhere Gewalt, Verwaltungsanordnungen, insbesondere Luftfahrtamtlicher Art, technische Störungen im Luftfahrtgerät oder der notwendigen zusätzlichen Ausrüstung sowie andere Gründe entbinden HTA von der Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung, sofern diese Gründe von HTA nicht zu vertreten sind.

Andere Gründe in diesem Sinne sind sämtliche Umstände, die außerhalb des Machtbereichs von HTA liegen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verweigerung von Flug- oder Außenlandegenehmigungen, Witterungslagen, Flugunfälle, Schäden am Fluggerät und an dessen Triebwerken, Ausfall von Piloten und sonstigem notwendigem Personal.

8.2 HAFTUNG BEI LEISTUNGSHINDERNISSEN

Für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund dieser Umstände entstehen, haftet HTA nur dann und in dem Umfang, soweit diese Schäden von HTA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder soweit diese Schäden an Leben und Gesundheit des Kunden oder der zu transportierenden Personen nach sich ziehen.

Sollten Flüge aus flugtechnischen oder den o. g. Gründen nicht möglich sein, oder die vereinbarten Abflug- oder Ankunftszeiten aus Gründen der Verkehrszeitregelung (Slots) nicht eingehalten werden, ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen verspäteter Beförderung oder Nichtbeförderung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der HTA ursächlich für den Schadenseintritt ist oder soweit diese Schäden an Leben und Gesundheit des Kunden oder der zu transportierenden Personen eintreten. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf durch Ausfall oder Verzögerung der Auftragsausführung etwa entstehende Folgeschäden (Produktionsausfallhaftungen und dergl.).

Bei teilweiser Beförderung ist die von HTA erbrachte Leistung anteilmäßig zu vergüten.

Konnte der Flug nicht durchgeführt werden, ist eine von HTA vereinbarte Vergütung insoweit an den Auftraggeber zurückzuerstatten als nicht Kosten betroffen sind, die HTA/Heli Transair European Air Services GmbH für die Vorbereitung des Fluges entstanden sind und die HTA für erforderlich halten durfte.

8.3 INANSPRUCHNAHME DURCH DRITTE, HAFTUNG FÜR ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Der Auftraggeber wird HTA von sämtlichen Ansprüchen seiner Fluggäste und sonstigen Personen freihalten, die diese aufgrund der Absage, Verschiebung oder Verzögerung eines Fluges aus den in Nr. 8.1 und 8.2 genannten Gründen gegenüber dem Kunden und/oder HTA geltend machen, sofern Absagen, Verschiebungen oder Verspätungen von Flügen aufgrund dieser Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von HTA oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden waren.

Im Übrigen haften HTA oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen; für diese Schäden haftet HTA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften HTA oder sein Erfüllungsgehilfen nur bei einer Pflichtverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, mit dem HTA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses rechnen konnte. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von HTA auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNG, WEISUNGEN DES FLUGKAPITÄNS

9.1 BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

HTA darf dem Kunden und Fluggästen gegenüber die Beförderung oder die Beförderung ihres Gepäcks verweigern, wenn einer der folgenden Umstände eintritt oder HTA begründeter Weise der Meinung ist, er werde eintreten:

- a)** die Beförderung gegen geltendes Recht, oder Bestimmungen, Auflagen oder Entscheidungen des Abflug oder Ziellandes oder des Landes, welches überflogen wird, verstößt; oder
- b)** die Beförderung von Fluggästen oder der Transport ihres Gepäcks die Sicherheit, Gesundheit oder den Komfort der anderen Passagiere oder der Besatzungsmitglieder gefährden oder eine unzumutbare Belastung für diese darstellen könnte; oder
- c)** der geistige oder körperliche Zustand von Fluggästen, einschließlich der Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen, eine Gefahr oder ein Risiko für den betroffenen Fluggast selbst, andere Passagiere, die Besatzungsmitglieder, die Flugsicherheit oder Sachen darstellt; oder
- d)** ein Fluggast sich weigert, sich oder sein Gepäck der Sicherheitskontrolle zu unterziehen; oder

e) der Kunde den fälligen Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge entgegen einer diesbezüglichen Vereinbarung nicht bezahlt hat; oder

f) ein Fluggast nicht alle für die Ein/Ausreise in das Zielland erforderlichen Reisedokumente und Unterlagen mit sich führt, nicht alle erforderlichen Reisedokumente gültig sind, ein Fluggast seine Reisedokumente während des Fluges zerstört oder diese nicht - gegen Erhalt einer entsprechenden Empfangsbestätigung - auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder übergeben will; oder

g) ein Fluggast Sicherheits- und Warnhinweise oder sonstige Anweisungen, welche durch HTA erteilt wurden, nicht beachtet.

9.2 WEISUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS DES KAPITÄNS

Der Kapitän des Luftfahrzeugs hat auf dem Flugfeld und an Bord der Maschine Weisungsbefugnis in allen unmittelbar oder mittelbar für die Sicherheit der Passagiere, der Fracht, des Fluggeräts und des Luftverkehrs relevanten Fragen.

Insbesondere ist er jederzeit berechtigt, Passagiere, deren aufgegebenes oder nicht aufgegebenes Gepäck oder Teile dieses Gepäcks von der Beförderung auszuschließen, wenn dies nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Kapitäns aus Gründen der Sicherheit für das Luftfahrzeug, die Besatzung, den betroffenen Passagier, die übrigen Passagiere oder des Luftverkehrs im allgemeinen erforderlich ist.

Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verteilung, Verladung und Entladung des zu befördernden Gepäcks sowie etwaiger Fracht.

Er trifft alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird.

Dies gilt auch, wenn das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung eines Fluggastes derart ist, dass eine übergebührende Unterstützung durch den Kapitän oder das Bordpersonal zu leisten wäre. Der Kapitän ist berechtigt, nicht angemeldeten Personen den Flug zu verwehren sowie die Durchführung eines Fluges von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern das Verhalten von Passagieren dies unter Sicherheitsaspekten und im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte der Besatzungsmitglieder gebietet. In den genannten Fällen, ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Flugpreis zuzüglich evtl. anfallender Mehrkosten in Folge der Flugumleitung zu bezahlen.

10. ABTRETUNG VON RECHTEN

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von HTA an Dritte abzutreten.

11. LANDEPLATZ, BE- UND ENTLADUNG

Außenlandeplätze sowie Aufnahme- und Abladeplätze müssen vom Auftraggeber so abgesichert werden, dass ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ausgeschlossen ist. Die Anweisungen des Piloten und des Bodenpersonals, die den Flugbetrieb betreffen, sind unbedingt zu befolgen. Schadensersatzforderungen, die aufgrund von Nichtbefolgung der Einsatzanweisung entstehen, werden von HTA nicht akzeptiert.

Auf Kundenwunsch angeflogene Außenlandeplätze sind nach den Anweisungen der Mitarbeiter von HTA vorzubereiten (z.B. keine losen Gegenstände, staubfrei), während des Flugbetriebes instand zu halten und nach Auftragsdurchführung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.

Wird entweder der im Angebot festgelegte Be- oder Abladeplatz ohne Einverständnis von HTA geändert, oder sollte sich vor bzw. während der Auftragsdurchführung der vom Arbeitgeber ausgewählte Lande-, Belade- bzw. Enladeplatz als nicht geeignet erweisen, so dass auf andere Plätze ausgewichen werden muss, sind die dadurch entstehenden Mehrflugzeiten und Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

12. TIERE

Die Beförderung von Tieren unterliegt der Anmeldepflicht mit Rückbestätigung durch uns. Wenn wir einer Beförderung von Tieren zustimmen, werden Einzelbedingungen vereinbart.

13. EINREISE-, ZOLLFORMALITÄTEN

Der Kunde haftet gegenüber HTA für Aufwendungen gleich welcher Art, die durch Missachtung von Einreisebestimmungen seitens des Fluggastes entstehen.

Ist der Kunde auf Anordnung einer Behörde wegen Verweigerung der Durch- oder Einreise an seinen Abflugort oder zu einem anderen Ort zu verbringen, ist der Fluggast/Auftraggeber verpflichtet, den auf diesen Transport anwendbaren Flugpreis zu entrichten. HTA kann zur Begleichung dieses Flugpreises die vom Kunde an HTA gezahlten Gelder für nicht genutzte Beförderung oder die im Besitz von HTA befindlichen Mittel des Fluggastes verwenden. Der bis zum Ort der Ab- oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Betrag wird von HTA nicht erstattet.

Auf Verlangen von Zoll- oder anderen Sicherheits- und Kontrollorganen hat Kunde der Durchsicht seines Gepäcks beizuwohnen. HTA haftet nicht für durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehende Schäden oder Verlust von Gepäckstücken oder Inhalten.

HTA haftet nicht, wenn sie in gutem Glauben der Ansicht war, dass

die nach ihrer Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und deshalb diese verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der HTA.

II. WERKSTATTBETRIEB/WERFT

1. AUFTRAGSERTEILUNG

1.1 Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und auf Wunsch des Auftraggebers der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben.

1.2 Der Auftraggeber bzw. sein Beauftragter erhält auf Wunsch eine Durchschrift des Auftragscheins.

1.3 Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probeläufe sowie Überführungsflüge durchzuführen.

1.4 Werden bei Auftragsausführung Umstände festgestellt, die Anlass zur Sorge geben, dass eine Gefährdung der Luftsicherheit bei Verwendung des Luftfahrzeugs im Flugverkehr entstehen würden, so ist HTA berechtigt, über den Auftragsinhalt hinaus gehende Arbeiten am Luftfahrzeug anzubieten, um die Flugsicherheit herzustellen. Die Verpflichtung zur Durchführung des ursprünglichen Auftrages ruht für HTA bis zur Klärung des Auftragsumfangs und der diesbezüglichen Kosten. Im übrigen gilt II.2..

1.5 Verbraucher (§ 13 BGB) haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Hierzu gilt Ziffer D.I.

2. PREISANGABEN IM AUFTRAGSSCHEIN; KOSTENVORANSCHLAG

2.1 Soweit der Auftragnehmer voraussichtliche Preise vermerkt oder auf die in Frage kommenden Positionen der Preis- und Arbeitswertkataloge verweist, sind entsprechende Angaben für den Auftragnehmer unverbindlich. Preisangaben können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

2.2 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr für die Verbindlichkeit im Rahmen einer Überschreitungstoleranz bis zu 10 % vom Netto-Kalkulationswert.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und seine Zustimmung zur Fortsetzung des Auftrages einzuholen, wenn sich herausstellt, dass die Arbeiten nicht im Rahmen der Überschreitungstoleranz von 10 % ausgeführt werden können.

Der Auftragnehmer ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Ausgabe gebunden. Der Aufwand für die Erstellung von Kostenvoranschlägen wird in Rechnung gestellt und bei Auftragserteilung mit der Reparatur-Rechnung verrechnet.

2.3 Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, wird ebenso wie beim Kostenvoranschlag der jeweils gültige Mehrwertsteuer-Satz angegeben.

3. FERTIGSTELLUNG

3.1 Fertigstellungstermine sind unverbindlich. Dem Auftragnehmer ist Karenzzeit von +/- 3 Tagen zum geplanten Fertigstellungszeitpunkt zu gewähren. Hält der Auftragnehmer einen schriftlich verbindlich zugesagten Fixtermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer 60 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietgeräts zu erstatten.

Weitergehender Verzugsschadenersatz ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.2 Bei gewerblich genutzten Luftfahrzeugen kann der Auftragnehmer in Fällen des Abs. 1 Satz 3 statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzgeräts oder der Übernahme von Mietkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausschlag ersetzen.

3.3 Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. ABNAHME

4.1 Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb eines Kalendertages nach Meldung der Fertigstellung oder Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen.

4.3 Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen.

Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden.

Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Mit dem Beginn der Nutzung des Auftragsgegenstandes nach Abschluss der Arbeiten gelten diese als abgenommen, ebenso mit rückloser Entgegennahme ohne förmliche Abnahme.

5. BERECHNUNG DES AUFTRAGES

5.1 In der Rechnung sind Preis oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

5.2 Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

5.3 Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

5.4 Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

5.5 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, schriftlich und spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

6. ZAHLUNG

6.1 Rechnungsbeträge sind bei Ermangelung von entgegenstehenden Einzelvereinbarungen stets sofort fällig und müssen dem Konto von HTA spätestens am Tag vor dem Abflugtermin gutgeschrieben worden sein. HTA wird für den Fall, dass eine Wertstellung nicht festgestellt werden kann, bis zur Wertstellung des Zahlungseingangs von der Leistungspflicht frei gestellt.

Mehrkosten, die durch die wegen Zahlungsrückstandes eintretenden Verzögerungen anderweitiger Auftragsausführung anfallen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung der geschuldeten Vergütung mit Forderungen gegen HTA nur berechtigt, wenn diese von HTA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

6.3 Verzugszinsen werden mit 5% p. a. über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, bei Kaufleuten mit 8 % über dem Basiszinssatz. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

6.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

7. ERWEITERTES PFANDRECHT

7.1 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

7.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

7.3 Die Regelung für Aufbewahrungsentgelte nach Ziffer 4.3 gilt entsprechend.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr, wobei ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unberührt bleibt:

- Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels an, stehen ihm Gewährleistungsanspruch in dem in den Ziffern 2 bis 4 beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält,
- Für nicht erkannte Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme gemeldet wird.

Mängel sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet werden; bei persönlicher Anzeige händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.2 Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten im selben Betrieb. In folgenden Ausnahmefällen kann die Mängelbeseitigung von einer anderen, dem Standort des Luftfahrzeugs näher gelegenen Werft auf Weisung des Auftragnehmers durchgeführt werden:

- wenn das Fluggerät infolge des Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 200 Kilometer vom Betrieb des Auftragnehmers entfernt ist, sofern der Auftragnehmer vorher zustimmt;

- wenn ein zwingender Grund vorliegt; der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, unverzüglich den Auftragnehmer hiervon unter Angabe der Anschrift des beauftragten Betriebes zu unterrichten.

Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden die Abschleppkosten vom Auftragnehmer nicht übernommen.

8.3 Erfolgt in den Ausnahmefällen der Ziffer 8.2 die Mängelbeseitigung in einer anderen Werft, hat der Auftraggeber in dem Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind.

Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

9. HAFTUNG

9.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verlust am Auftragsgegenstand und für den in Verwahrung genommenen zusätzlichen Inhalt, soweit ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

9.2 Soweit der Auftragnehmer für Schäden und Verluste haftet, ist er bei einer Beschädigung des Arbeitsgegenstandes zur kostenlosen Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung oder des Verlustes zu ersetzen.

Ferner ist der Auftragnehmer zur Erstattung notwendiger Verbringungskosten und zum Ersatz etwaiger Personenschäden des Auftraggebers bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme für Personenschäden nach dem Pflichtversicherungsgesetz verpflichtet.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

9.3 Darüber hinaus wird Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers geleistet.

9.4 Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers haften gegenüber dem Auftraggeber nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

9.5 Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Persönlich geltend gemachte Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer die Haftung anerkennt, sind vom Auftraggeber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

10. ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

10.2 Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile geworden sind, bleiben sie Eigentum des Auftragnehmers. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig.

10.4 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In

der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

III. FLUGSCHULE

1. AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Die Ausbildungen erfolgen nach aktuell gültigen Standards und den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

1.2 Der Teilnehmer versichert mit seiner Anmeldung, persönlich, physisch und psychisch gesund zu sein und dass keine Gründe vorliegen, die eine Eignung für eine Teilnahme ausschließen. Er verpflichtet sich zur Durchführung aller nach den Vorschriften zur Luftsicherheit erforderlichen Durchführung von Überprüfungen seiner Eignung (persönlich, medizinisch, fachlich, sprachlich) – mangels entgegenstehender Vereinbarung auf eigene Kosten. HTA bildet nur aus, wenn alle Tauglichkeitsnachweise vorliegen.

1.3 Die Ausbildung setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit HTA voraus.

2. RÜCKTRITT DURCH DEN TEILNEHMER / WIDERRUFSBELEHRUNG

2.1 Verbraucher (§ 13 BGB) haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Hierzu gilt Ziffer D.I.

2.2 Nimmt der Kunde einzelne Veranstaltungs- bzw. Kursleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Veranstaltungspreises.

Selbiges gilt, wenn während des Ablaufs einer Ausbildung aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen oder von ihm zu vertreten sind, eine Hinderung für die weitere Ausführung der Ausbildung entsteht.

3. WETTER, HÖHERE GEWALT

Sollten während der Ausbildung Ausbildungsinhalte wegen höherer Gewalt nicht stattfinden können so sind diese nachholbar, HTA haftet indes nicht für entstehende Schaden aus der Verzögerung.

4. KOMPETENZEN

Den Anweisungen des Flugschulpersonals/des Trainingsleiters und deren Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das Mitführen von Hunden und das Betreten abgesperrter Bereiche untersagt. Warnhinweise und Sicherheitsinformationen sind zu beachten. Bei Nichteinhaltung kann der Ausschluss aus dem Kurs erfolgen.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

5.1 Die Haftung der Flugschule, ihrer Gesellschafter, ihrer Fluglehrer, -Assistenten und ihres Personals für Schäden des Flugschülers, die in Folge einfacher Fahrlässigkeit entstehen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig von Schadensursache und -hergang, sowie Art und Höhe des Schadens.

5.2 Es kann keine Garantie für einen subjektiv vorgestellten Erfolg der Ausbildung übernommen werden.

5.3 Für alle Teilnehmer und Kursleiter besteht über den Veranstalter eine Haftpflichtversicherung. Die Teilnahme erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr.

6. VERSICHERUNG

Versicherungsnachweise werden bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die Schule, ihre Gesellschafter und ihr Personal haften für Unfall- und Unfallfolgeschäden nur soweit, als eine Versicherung (ohne bei den Genannten für den Schaden Rückgriff zu nehmen) für den Schaden aufkommt. Jede darüber hinausgehende Haftung der oben Genannten ist für Schäden des Schülers ausgeschlossen und wird für Schäden Dritter vom Schüler übernommen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig vom Rechtsgrund, Zeitpunkt des Schadens Eintritts, der Person des Schädigers und des Geschädigten, Zustand der Haltung des Schädigenden bzw. des schädigenden Ereignisses sowie deren Ursachen und Art.

Wiederbeschaffungskosten für Verlorengegangenes sowie Reparaturkosten für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an Schul- /Leihgeräten übernimmt der Kursteilnehmer.

7. SONSTIGE SCHÄDEN

HTA haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums eines Kursteilnehmers, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen von HTA vor.

8. KURSPREISE UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen einzelner Ausbildungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, kann HTA, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamthalt der Ausbildung nicht beeinträchtigen, nach billigem Ermessen § 315 BGB durchführen.

Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für die Ausbildung.

D. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

Verbraucher (§ 13 BGB) haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Hierzu gilt Ziffer D.I. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Bei kurzfristigen Anmeldungen, weniger als 14 Tage vor Kurs-/Reisebeginn, entfällt das Rücktrittsrecht. Umbuchungen sind hierbei nicht mehr möglich.

Der Widerruf ist zu richten an:

Heli Transair European Air Services GmbH,
Flugplatz, 63329 Egelsbach
Fax: +(49)6103941555, E-Mail: info@helitransair.com

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Kann der Auftraggeber HTA die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er HTA insoweit Wertersatz leisten.

II. SCHLUSSBESTIMMUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Für diesen Fall soll anstelle der unwirksamen Bestimmung die Bestimmung Anwendung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

Egelsbach, Freitag, 24. Juni 2011

Heli Transair European Air Services GmbH
Flugplatz, 63329 Egelsbach

Tel.: +(49)610394150
Fax: +(49)6103941555
www.helitransair.com